



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen sind Vertragsgrundlage für jedes Rechtsgeschäft über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen gegenüber AQUA DOME – Tirol Therme Längenfeld GmbH & Co KG sowie ihrer verbundenen Unternehmen (nachfolgend „**Auftraggeber**“) durch den jeweiligen Verkäufer oder Auftragnehmer (nachfolgend „**Auftragnehmer**“).

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind unwirksam. Dies gilt auch dann, wenn in der Auftragserteilung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Keine Handlung oder Unterlassung von Seiten des Auftraggebers darf vom Auftragnehmer so verstanden werden, dass der Auftraggeber der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern des Auftragnehmers zustimmt.

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gelten die folgenden Vertragsbestandteile in der Reihenfolge:

- die Auftragserteilung des Auftraggebers (Bestellung etc.);
- diese Einkaufsbedingungen;
- die jeweils erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen samt genehmigter Pläne;
- die ÖNORM B 2110 (Ausgabe: 2023-05-01);
- die Tiroler Bauordnung und Bautechnikbestimmungen für Tirol;
- die infrage kommenden technischen Ö-Normen, DIN- und EU-Normen, wobei die Ausführung des Gewerks jedenfalls dem anerkannten und aktuellen Stand der Technik zu entsprechen hat;

Für den Fall, dass zwischen den oben angeführten Vertragsbestandteilen Widersprüche auftreten, gelten sie in obiger Reihenfolge, wobei dieser Punkt 1 jedenfalls Anwendungsvorrang vor allen anderen Vertragsbestandteilen genießt.

2. Angebote

Die dem Auftragnehmer übermittelten Beschreibungen und Zeichnungen dienen als Information für die Angebotsabgabe. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass Ergänzungen oder Adaptierungen für die Erreichung des verfolgten Zweckes erforderlich sind, so hat er den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen (Warnpflicht des Auftragnehmers). Die Planungs- und Leistungsverantwortung verbleibt beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer bleibt für die fachliche, funktionelle, konstruktive und maßliche Richtigkeit aller auszuführenden Leistungen alleinverantwortlich.

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, sich vor Abgabe eines Angebotes über die örtlichen Verhältnisse zu informieren. Der Auftragnehmer kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht einwenden, die örtlichen Gegebenheiten nicht gekannt zu haben.

Der Auftragnehmer hält sich 30 Tage ab dem Übermittlungstag an sein Angebot gebunden.

Die im Angebot angegebenen Preise sind bindend (Festpreise) und enthalten, sofern ausdrücklich nicht abweichend vereinbart, alle gewöhnlich vorausgesetzten Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten. Die Vergütung beinhaltet daher, bezogen auf den vereinbarten Leistungsumfang sämtliche Arbeitsleistungen, Materialkosten, Lieferungen und Nebenleistungen einschließlich der Kosten für Baustelleneinrichtung und Baustellensicherung sowie die Schaffung der erforderlichen Anschlüsse für Strom bzw. Wasser, soweit diese erforderlich sind. Die Vergütung umfasst ferner die Beistellung sämtlicher zur Erwirkung einer Fertigstellungsanzeige sowie aller sonstigen erforderlichen planlichen, förderrechtlichen und behördlichen Unterlagen, soweit diese aus dem Leistungsumfang ableitbar sind, allfällig hierfür erforderliche Gutachten sowie die Einholung sämtlicher sonst für die Errichtung und den Betrieb des Bauwerks erforderlichen Validierungen und behördlichen Freigaben. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer auch zur aktiven Unterstützung des Auftraggebers, soweit dies zur Erwirkung einer Fertigstellungsanzeige/Benützungsbewilligung oder sonst notwendiger Genehmigungen erforderlich ist.

Sofern behördliche Bewilligungen oder Einwilligungen Dritter einzuholen sind, hat der Auftragnehmer diese von sich aus und auf seine Kosten einzuholen. Sollte der Auftraggeber aus einem diesbezüglichen Anlass in Anspruch genommen werden, wird ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos halten. Verzögerungen bei vom Auftragnehmer einzuholenden behördlichen Bewilligungen sind vom Auftragnehmer zu vertreten, wenn der Auftragnehmer nicht die entsprechenden Anträge in angemessener Frist ordnungsgemäß hergestellt hat. Dies Beweispflicht dafür trägt der Auftragnehmer.

Leistungen, die durch Änderung des Leistungszieles, des Leistungsumfanges, des Leistungsablaufes, der Leistungsfristen, des Bedarfs, der Planungsinhalte, gegebenenfalls anderer Gegebenheiten des Bestandes, aus anderen Umständen der Leistungserbringung oder Anordnungen des Auftraggebers erforderlich werden, sind nicht Teil des Vertragsgegenstandes und sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Der Auftragnehmer hat jedoch diesfalls vor Ausführung der (Mehr-)Arbeiten auf eine Kostenüberschreitung hinzuweisen sowie Frist- und Vergütungsanpassungen vor Leistungsbeginn schriftlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.



Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Vergütung von Leistungsänderungen oder Regieleistungen, die vor einer solchen einvernehmlichen schriftlichen Vereinbarung erbracht werden.

Kann über die aus einer Leistungsänderung resultierenden Mehrkosten trotz fristgerechter Bekanntgabe vor Leistungserbringung kein Einvernehmen erzielt werden, ist der Auftragnehmer auch dann zur Erbringung der zusätzlichen oder geänderten Leistungen verpflichtet, wenn sie der Auftraggeber lediglich dem Grunde nach anordnet. In diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer das auf Preisbasis und auf Preisgrundlage des abgeschlossenen Vertrages ermittelte Entgelt; ist ein solches nicht ermittelbar, ein angemessenes Entgelt.

Ist die Änderung mit einer Verminderung des Leistungsumfanges verbunden, so ist die vereinbarte Vergütung entsprechend zu reduzieren.

3. Zahlungsbedingungen

Mangels anderslautender Vereinbarung gewährt der Auftragnehmer eine Zahlungsfrist von 60 Tagen. Als Beginn der Zahlungsfrist im Sinne dieses Abschnittes gilt das jeweils später eintreffende Ereignis:

- der Erhalt der (Teil-)Rechnung oder
- die mangelfreie Ausführung der entsprechenden (Teil-)Leistungen durch den Auftragnehmer.

Ist eine Rechnung mangelhaft, sodass sie der Auftraggeber weder prüfen noch berichtigen kann, wird die Rechnung dem Auftragnehmer zur Verbesserung zurückgestellt. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem Einlangen der korrigierten Rechnung beim Auftraggeber zu laufen.

Der Auftragnehmer hat die Rechnungen digital und in einer Form zu erstellen, die dem Auftraggeber eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Weiters hat er den Rechnungen alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen beizuschließen und sie an die vom Auftraggeber angegebene Rechnungsadresse zu senden. Bei Projekten mit Teilzahlungen sind zusätzlich zur Schlussrechnung alle relevanten Abrechnungsunterlagen wie z.B. Pläne, Prüfprotokolle etc. unter einem zu übermitteln.

Die Schlussrechnung kann frühestens nach vollständiger Leistungserbringung, nach erfolgter Übernahme des Vorhabens und nach erfolgter Kostenfeststellung gelegt werden.

Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. vereinbart.

Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung wird dem Auftraggeber ein Skontoabzug in Höhe von 3 % auf jede Teilrechnung sowie der Schlussrechnung gewährt, sofern die Zahlung bereits innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung der Rechnung erfolgt.

4. Sicherstellung/Haftrücklass

Sämtliche (Teil-)Zahlungen erfolgen abzüglich eines 5%igen unverzinslichen Haftrücklasses. Der Haftrücklass dient dem Auftraggeber als Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung, von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie sämtlicher sonstiger Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag.

Bei bereits vorhandenen Anzeichen einer mangelhaften Ausführung ist der Auftraggeber abweichend hiervon berechtigt, bis zu 10 % der Schlussrechnungssumme als Haftrücklass einzubehalten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Haftrücklass durch Legung einer abstrakten Bankgarantie einer österreichischen oder europäischen Großbank in Höhe des einbehaltenen Betrages abzulösen. Die abstrakte Bankgarantie muss eine Laufzeit von einem Monat über die Gewährleistungsfrist hinaus aufweisen. Mängelbehebungen oder Behebungsversuche setzen die Gewährleistungsfrist für den jeweils betroffenen Bauwerksteil neu in Gang, daher ist eine Bankgarantie in diesem Fall auf Kosten des Auftragnehmers sofort zu verlängern.

5. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass das Gewerk im Zeitpunkt der Übernahme voll betriebs- und funktionstüchtig ist und die mit diesem Vertragswerk zugesicherten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist sowie den behördlichen Genehmigungen und Auflagen entspricht.

Die Gewährleistungsfrist beträgt, mangels anderslautender Vereinbarung, drei Jahre ab Übernahme.

Hat der Auftragnehmer für einzelne Teilleistungen mit Subunternehmern oder Lieferanten längere als die mit dem Auftraggeber vereinbarten Gewährleistungsfristen vereinbart, wird der Auftragnehmer nach Ablauf der Gewährleistungsfrist dem Auftraggeber diese weitergehenden Ansprüche auf geeignete Weise abtreten.

Sollte der Auftragnehmer die bei der Übernahme festgestellten Mängel nicht umgehend beseitigen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer auffordern, die Mängel binnen einer angemessenen Nachfrist zu beseitigen. Beseitigt der Auftragnehmer nach Ablauf der Nachfrist die Mängel dennoch nicht oder wenn es die Dringlichkeit der Arbeiten erfordert, ist der Auftraggeber berechtigt, selbst eine Ersatzvornahme durchzuführen oder zu beauftragen. Hierbei ist er nicht an die ursprünglichen Preise gebunden. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht verpflichtet, mehrere Angebote einzuholen. Die Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme hat der Auftragnehmer zu tragen. Die Ersatzvornahme bewirkt keine Entlassung

des Auftragnehmers aus der Gewährleistung hinsichtlich jener Leistungen, zu denen eine Ersatzvornahme vorgenommen wurde.

Gerät der Auftragnehmer bei der Ausführung der Mängelbehebung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Bruttoauftragssumme pro Werktag bis maximal 10 % der Bruttoauftragssumme vom Entgelt in Abzug zu bringen. Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vor. Die Verrechnung einer Konventionalstrafe findet nicht statt, wenn der Verzug ausschließlich in der Sphäre des Auftraggebers gelegen ist.

6. Abnahme

Die Leistungen werden in Form einer förmlichen Abnahme durch den Auftraggeber übernommen.

Eine Abnahme erfolgt nur, wenn die Leistung frei von Mängeln ist – ausgenommen bei unerheblichen Mängeln – und die geforderte Dokumentation vollständig vom Auftragnehmer vorgelegt wird. Zur Dokumentation zählen insbesondere sämtliche Pläne, Bedienungs- und Betriebsanleitungen, gesetzlich vorgesehene Befunde und Ausweise, eine Kopie der vom Auftragnehmer bei der zuständigen Behörde eingebrachten Fertigstellungsanzeige, welche den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen hat, sowie überhaupt alle Unterlagen, welche die ordnungsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstandes ab Übernahme durch den Auftraggeber sicherstellen.

7. Verwertungsrechte

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber ein umfassendes, zeitlich unbeschränktes, ausschließliches und unwiderrufliches Werknutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen, die er und die von ihm beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erbringen (Werknutzungsrecht). Dieses Recht umfasst auch das Recht, Werke zu bearbeiten. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die jeweiligen Urheber auf ihr Recht auf Urhebernennung verzichtet haben. Das Werknutzungsrecht umfasst jedenfalls auch das Recht, die Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen, ohne dass dafür ein weiteres Entgelt zu leisten ist.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Planungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Der Auftragnehmer übergibt angefertigte Unterlagen, Pläne oder Zeichnungen dem Auftraggeber in Papier und digital (dwg- und pdf-Format (oder andere offene Dateiformate) in dessen Eigentum. Der Auftragnehmer gibt bei ihm verbliebene Unterlagen nach Vertragsende heraus.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen, sowohl während der Bauphase als auch nachträglich

anzuordnen und vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dem Auftraggeber steht das entgeltfreie Veröffentlichungsrecht zu.

Die vorgenannten Rechte stehen dem Auftraggeber auch für den Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung zu, dies hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß beglichenen Leistungen.

8. Baustellenkoordinator

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer und dieser übernimmt sämtliche Verpflichtungen gem § 9 Bauarbeitenkoordinationsgesetz. Der Auftragnehmer hat einen Projektleiter gem § 9 Abs 1 BauKG einzusetzen, welchem bereits hiermit die Pflichten des Bauherrn nach §§ 3, 4 Abs 1, 6, 7 und 8 des BauKG übertragen werden. Für die erforderliche Zustimmung des Projektleiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen und dem Auftraggeber nachzuweisen. Die entsprechenden Kosten werden vom Auftragnehmer getragen.

9. Störungen der Leistungserbringung

Punkt 7.2.1., Absatz 1 der Ö-NORM 2110 entfällt ersatzlos. Punkt 7.4.5 der ÖNORM B 2110 entfällt ersatzlos.

Erkennt der Auftragnehmer, dass eine Störung der Leistungserbringung droht, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist, hat er diese sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Leistungserbringung dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um die Störung und deren Folgen so weit wie möglich abzuwehren. Sofern damit Mehrkosten für den Auftragnehmer verbunden sind, hat er - ausgenommen bei Gefahr in Verzug -, vor Ausführung der Abwehrmaßnahmen dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot vorzulegen, welches erst mit schriftlicher Annahme durch den Auftraggeber als genehmigt gilt.

Erkennt der Auftragnehmer, dass eine Störung der Leistungserbringung droht, die seiner eigenen Sphäre zuzurechnen ist, hat er ebenso den Auftraggeber über die Störung und die zu erwartenden Auswirkungen zu informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, um die Störung so gering wie möglich zu halten. Ein gesondertes Entgelt steht ihm hierfür nicht zu.

Festgehalten wird, dass sämtliche Ereignisse, die zu einer Leistungsstörung führen und nicht in die Sphäre des Auftraggebers fallen, der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind.

10. Verzug

Gerät der Auftragnehmer bei der Ausführung der Arbeiten hinsichtlich vereinbarter Zwischentermine oder dem Endtermin in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1 % der

Bruttoauftragssumme pro angefangener Kalenderwoche bis maximal 10 % der Bruttoauftragssumme vom Entgelt in Abzug zu bringen. Die Verrechnung einer Konventionalstrafe findet nicht statt, wenn der Verzug ausschließlich in der Sphäre des Auftraggebers gelegen ist.

Abweichend zu Punkt 11.3.1. der ÖNORM B 2110 ist der Auftraggeber bei zumindest leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers berechtigt, zusätzlich zu einer Vertragsstrafe den Ersatz des tatsächlich erlittenen Schadens und der erhöhten Aufwendungen zu verlangen, wobei die Vertragsstrafe auf diesen Schadenersatzanspruch anzurechnen ist.

11. Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erbringung seiner Leistungen aus diesem Vertrag Subunternehmern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu bedienen. Der Auftragnehmer ist vor Beauftragung der von ihm gewählten Subunternehmer verpflichtet, diese dem Auftraggeber bekannt zu geben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bekannt gegebene Subunternehmer des Auftragnehmers abzulehnen, sofern der Auftraggeber gegen die Beauftragung des Subunternehmers begründete Bedenken hat.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass sein Unternehmen in der Gesamtliste haftungsfrei gestellter Unternehmen gem § 67b ASVG; § 82a EStG - HFU-Gesamtliste aufgenommen ist und hat darüber eine schriftliche Bestätigung im Auftragszeitpunkt vorzulegen. Unabhängig davon, dass der Auftragnehmer im Zeitpunkt der Auftragserteilung in der HFU-Gesamtliste geführt wird bzw von der Liste gestrichen wird, hat der Auftraggeber jedenfalls das Recht, 25 % des an den Auftragnehmer zu leistenden Werklohnes unmittelbar an das Dienstleistungszentrum (§ 67c ASVG) zu überweisen. Diese Überweisung wirkt für den Auftraggeber schuldbeitfreiend gegenüber dem Auftragnehmer. Die Überweisung an das Dienstleistungszentrum ist weder von einer Zustimmung des Auftragnehmers abhängig, noch trifft den Auftraggeber eine Verpflichtung, sich über allfällig vorliegende Sozialversicherungsschulden des Auftragnehmers zu informieren. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber verschuldensunabhängig für jede Verletzung des AuftraggeberInnen-Haftungsgesetzes bzw dieser Vertragsbedingungen.

12. Ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerschutz

Im Fall der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch den Auftragnehmer sind von diesem alle hierfür geltenden Vorschriften, insb das AuslBG, das AVRAG, das FrG sowie sozialrechtliche Bestimmungen genauestens einzuhalten und alle gesetzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise auf

Verlangen des Auftraggebers jederzeit unverzüglich vorzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere dem Arbeitnehmerschutzgesetz und der Bauarbeiterschutzverordnung.

13. Vertretung der Vertragsparteien

Die örtliche Bauaufsicht (ÖBA) obliegt der vom Auftraggeber beauftragten Technischer Leitung. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Bauaufsicht kein vertretungsbefugtes Organ oder ein sonst Bevollmächtigter des Auftraggebers ist und diese daher keine für den Auftraggeber verbindlichen Erklärungen abgeben oder den Leistungsumfang abändern darf.

Der Auftragnehmer hat bis längstens eine Woche vor Leistungsaufnahme einen verantwortlichen, deutschsprachigen Vertreter gegenüber dem Auftraggeber namhaft zu machen. Dieser Vertreter hat bevollmächtigt zu sein, alle Erklärungen für den Auftragnehmer iZm dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben rechtsverbindlich abzugeben.

14. Haftung

Anstelle 11.3.1. der ÖNORM B 2110 gilt folgendes:

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für eigenes Verschulden sowie für jedes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, ferner für das Verschulden seiner Lieferanten sowie für das Verschulden von Personen, die sich mit Billigung des Auftragnehmers auf der Baustelle befinden.

Bei leichter Fahrlässigkeit hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den entstandenen positiven Schaden (ungedeckelt) zu ersetzen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zusätzlich zum Ersatz des positiven Schadens den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Mangelfolgeschäden bleibt dem Auftraggeber ausdrücklich vorbehalten.

Sollte ein Schadensfall eintreten, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Umfang des Schadens ist in der Folge einvernehmlich, erforderlichenfalls durch einen Sachverständigen festzustellen. Die Auswahl des Sachverständigen bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber für alle von Behörden und sonstigen Dritten erhobenen Ansprüche, insbesondere Verwaltungsstrafen, Ausgleichsansprüche und Schadenersatzansprüche, welche auf Tätigkeiten des Auftragnehmers im Rahmen der Leistungserfüllung zurückzuführen sind, schad- und klaglos.



15. Treuepflicht/Verschwiegenheit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Bestand dieses Vertragswerkes sowie alle ihnen sonst bekannt gewordenen und noch bekanntwerdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Knowhow der anderen Vertragspartei („**vertrauliche Informationen**“) vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Zusammenarbeit mit der anderen Partei zu verwenden.

16. Versicherungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Bauwesenversicherung und eine Versicherung gegen Elementarereignisse (Feuer, Hochwasser, Sturm, etc) mit ausreichender Deckung (mindestens 5 Millionen Euro) abzuschließen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber spätestens mit Baubeginn eine entsprechende schriftliche Erklärung der jeweiligen Versicherung zu übermitteln.

17. Rücktritt vom Vertrag

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der dem anderen Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht, einseitig und fristlos die sofortige vorzeitige Auflösung des gegenständlichen Vertrages zu erklären. Die vorzeitige Auflösung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei Brief, E-Mail (auch ohne entsprechende digitale Signatur) und Fax diesem Formerfordernis genügen.

Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur Auflösung berechtigen, stellen - zusätzlich zu Punkt 5.8.1 der ÖNORM B2110 - insbesondere dar:

- ein trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolgender Verstoß des Auftragnehmers gegen eine Bestimmung des Vertrages;
- wenn trotz zweimaliger, berechtigter schriftlicher Beanstandungen durch den Auftraggeber die Leistungen durch den Auftragnehmer neuerlich nicht fachgerecht durchgeführt werden;
- ein Verstoß gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen;
- ein Verstoß gegen die Bestimmungen betreffend Subunternehmer (insbesondere auch vorschriftswidriger Wechsel oder vorschriftswidriges Hinzuziehen eines Subunternehmers);
- wenn der geforderte Versicherungsschutz nicht (mehr) den Bestimmungen des Vertrages entspricht;

Punkt 5.8.1 lit f) ÖNORM B 2110 ist nicht anzuwenden.

Im Fall eines Rücktritts vom Vertrag durch den Auftraggeber oder sonstigen Beendigung des Vertrages während der Planungs- oder Bauphase schließt der Auftragnehmer seine Arbeitsergebnisse, insbesondere Planungsleistungen ab und gibt alle Unterlagen, die für die Fortführung der jeweiligen Baumaßnahmen von Bedeutung sind, unverzüglich, übersichtlich und geordnet an den Auftraggeber heraus. Der Auftraggeber muss in die Lage versetzt werden, die begonnene Leistung zu übernehmen und selbst oder durch Dritte weiterzuführen. Zu diesem Zweck überträgt der Auftragnehmer auch seine an den Leistungen bestehenden Eigentumsrechte und/oder urheberrechtliche Werknutzungsrechte an den Auftraggeber und übergibt sämtliche Pläne in einem bearbeitungsfähigen Dateiformat.

Weiters übergibt der Auftragnehmer im Fall eines Rücktritts vom Vertrag durch den Auftraggeber oder sonstigen Beendigung des Vertrages während der Bauphase das Bauwerk und etwaig vorhandene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in einem zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäßen Zustand an den Auftraggeber. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer insoweit nicht zu.

18. Rechtswahl/Gerichtsstand

Das gesamte Vertragswerk unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, sofern diese auf ein anderes Recht als das österreichische Recht verweisen sowie mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Innsbruck.

19. Allgemeine Bestimmungen

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, allfällige Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen des Auftraggebers aufzurechnen. Dem gegenüber ist der Auftraggeber berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

Mündliche Nebenabreden zu den Verträgen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertragswerkes bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine allfällige Vereinbarung über das Abgehen der Schriftform.

Sollte eine der Bestimmungen des Vertragswerkes unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Version 1.0 vom Dezember 2024